

RICHTLINIEN FÜR DIE SCHENKUNG UND DEN VERKAUF VON STEINWILDTROPHÄEN (RSVS)

Von der Regierung erlassen am 27. November 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Steinbocktrophäen von sechsjährigen und älteren Böcken werden nach Übergabe dieser Richtlinien als Geschenk und mit Widmung der Regierung abgegeben. Über entsprechende Gesuche befindet das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement. Schenkung

² Aus wichtigen Gründen und in Würdigung des Einzelfalls kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Schenkung von Steinbocktrophäen.

Art. 2

Steinbockgehörne von Steingeissen und von ein- bis fünfjährigen Böcken können käuflich erworben werden. Der Verkauf erfolgt durch das Jagd- und Fischereinspektorat. Verkauf

II. Schenkung

Art. 3

Ist die Regierung zu einem Freundschaftsbesuch eingeladen, wird der Gastgeberin oder dem Gastgeber auf Gesuch der Standeskanzlei eine Steinbocktrophäe als Präsent überreicht. Freundschaftsbesuche der Regierung

Art. 4

¹ Einzelpersonen erhalten ein Steinbockgehörn als Geschenk für besondere Verdienste im Interesse des Kantons Graubünden, der Bündner Patenjagd oder der Jagd im Allgemeinen. Schenkungen an Einzelpersonen

² Keine Trophäen werden als Geschenk für Drittpersonen abgegeben.

Richtlinien für die Schenkung und den Verkauf von Steinwildtrophäen

Art. 5

Schenkungen an Gemeinden Bündner Gemeinden erhalten ein Steinbockgehörn, sofern dieses für Gemeinde selber und nicht für Dritte bestimmt ist. Eine Ausnahme diesem Grundsatz gilt einzig für Partnergemeinden.

Art. 6

Gaben für Jagdanlässe und Sportveranstaltungen ¹ Für Jagdanlässe und Sportveranstaltungen werden Steinbocktrophäen abgegeben, wenn diese Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind und im Kanton Graubünden stattfinden.

² Für Jagdanlässe und Sportveranstaltungen von internationaler oder regionaler Bedeutung werden mit Ausnahme des Engadin Skimarathons der Internationalen Pferderennen in Maienfeld keine Trophäen abgegeben.

Art. 7

Schenkungen oder Gaben an Verbände Verbände erhalten nur ausnahmsweise und in Würdigung des Einzelfalls ein Steinbockgehörn als Geschenk oder Gabe.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8

Aufhebung bisheriger Richtlinien Die Richtlinien für die Schenkung und den Verkauf von Steinbocktrophäen vom 3. Dezember 1996 werden aufgehoben.

Art. 9

In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2000 in Kraft.